

Satzung
zur Änderung der
HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung – GemO - für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 08.04.2008 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung:

(1): § 3 der Hauptsatzung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

(2): § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3): § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zur nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baltmannsweiler, den 08.04.2008

König
Bürgermeister